



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz**

Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Landrätinnen und Landräte sowie  
Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Amtsärztinnen und Amtsärzte des Landes Brandenburg

Kommunalen Spitzenverbände

MBJS

MIK

LKB

KVBB

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5020

Fax: +49 331 866-5019

Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 1. April 2022

## **Durchführung von Erstaufnahmeuntersuchungen für Geflüchtete aus der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider sind weiterhin sehr viele Menschen gezwungen, vor Krieg und Gewalt aus der Ukraine zu flüchten. Es kommen wie bisher vor allem Frauen mit Kindern und Jugendlichen, allein reisende Minderjährige sowie Ein-Eltern-Familien nach Deutschland. Angesichts dieser Situation ist es gemeinsame Zielstellung aller Beteiligten bundesweit, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche zeitnah in Kindertageseinrichtungen und Schulen aufgenommen werden. Dabei sind allerdings bestimmte Regelungen, insbesondere mit Blick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz, zu berücksichtigen.

Die EU-Staaten haben am 3. März 2022 bekanntermaßen beschlossen, die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen (sog. Massenzustrom-Richtlinie) zu aktivieren und damit Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ohne Asylverfahren unkompliziert aufzunehmen. Damit erhalten sie in Deutschland vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Sie müssen damit keinen Asylantrag stellen, um staatliche Unterstützungsleistungen zu erhalten. Dennoch muss auch in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass eine gesundheitliche Erstversorgung dieser Menschen im Land Brandenburg gewährleistet wird.

In Ergänzung der bisherigen schriftlichen wie mündlichen Unterrichtungen, zuletzt auf der Videoschaltkonferenz am 30. März 2022, erlaube ich mir nachfolgend die wesentlichen Grundsätze wie folgt festzuhalten:



Erstuntersuchung nach § 24 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 50 Absatz 4 und 62 Asylgesetz i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz sowie § 36 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 IfSG

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden sollen, erhalten eine medizinische Erstaufnahmeuntersuchung. Gemäß § 24 Absatz 4 AufenthG i.V.m. § 50 Absatz 4 AsylG und § 6 Abs. 1 Satz 1 LAufnG erlässt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, für das Land Brandenburg die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH), eine Zuweisungsentscheidung. Sieht diese die Zuweisung in eine Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft vor, so ist eine Erstaufnahmeuntersuchung nach § 62 AsylG verpflichtend. Das bedeutet: Kriegsflüchtlinge, die in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung oder in einer anderen kommunalen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, müssen eine Erstuntersuchung dulden. In der Praxis stellen diese Einrichtungen eine Unterbringung mit besonders hoher Infektionsrelevanz dar, vor allem in Bezug auf die hohe Anzahl von Menschen auf engem Raum sowie das Teilen von Gemeinschaftsbädern und -küchen oder Kantinen. Für Schutzsuchende liegt hier das Zentrum der Lebensgestaltung in der Gemeinschaftsunterkunft. Insofern ist diese Regelung auch als Ausfluss des Fürsorgeprinzips nach Artikel 13 der Richtlinie 2001//55/EU zu verstehen.

Die Untersuchung umfasst eine Anamnese und körperliche Untersuchung, einschließlich Blutdruck- und Pulsmessung sowie eine Röntgenuntersuchung der Lunge. Bei Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schwangeren ist von einer Röntgenuntersuchung abzusehen und stattdessen zu diagnostizieren, ob aufgrund anderer Befunde eine Lungentuberkulose zu befürchten ist.

Die meisten Kriegsflüchtlinge werden aktuell aber direkt bei Freunden, Bekannten und Verwandten oder bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern privat untergebracht. Für diese Geflüchteten besteht zunächst keine Pflicht für eine Erstaufnahmeuntersuchung. Um eine mögliche Ausbreitung von ansteckenden Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Tuberkulose oder Poliomyelitis zu verhindern, erhalten diese Personen ein Angebot für eine Erstuntersuchung auf freiwilliger Basis.

Da die vorgenannten Personengruppen möglichst wohnortnah ein Angebot für eine Erstaufnahmeuntersuchung sowie für Schutzimpfungen erhalten sollen, haben das Brandenburger Gesundheitsministerium und die Landeskrankengesellschaft Brandenburg einen Rahmenvertrag abgeschlossen, dem landesweit derzeit mindestens 33 Krankenhäuser beitreten wollen und bisher 30 Krankenhäuser beigetreten sind. Damit wird das Angebot für eine Erstaufnahmeuntersuchung auch angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen landesweit deutlich ausgeweitet.

Besonders bei Kindern und Jugendlichen soll dabei der allgemeine Impfstatus überprüft und bei Bedarf eine Masernimpfung – nach erfolgter Klärung der Detailfragen – auch durch die betreffenden Krankenhäuser anlässlich der Erstuntersuchung angeboten werden.

Denn für den Besuch von Kitas und Schulen muss in Deutschland eine Masernimpfung verpflichtend nachgewiesen werden. Bis auf Weiteres erfolgt nach Möglichkeit eine Organisation einer Impfung im ambulanten Bereich in Zusammenarbeit mit den regionalen Vertragsärzten und Medizinischen Versorgungszentren (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rahmenvertrages, s.u. im Detail). Termine für diese Untersuchungen in teilnehmenden Krankenhäusern sollen von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte organisiert werden. Dies umfasst auch den Transport der zu Untersuchenden.

Als **Anlage 1** übersende ich Ihnen eine Liste der teilnehmenden Kliniken mit den schon vorliegenden Ansprechpartnern:innen und Untersuchungszeiten für die Erstuntersuchungen, die kontinuierlich durch unser Haus ergänzt wird. Um ein geordnetes Verfahren sicherzustellen, bitte ich Sie, die Anzahl der Geflüchteten pro Untersuchungstag mit den teilnehmenden Kliniken zu vereinbaren und eventuell vorhandene Termintools zu nutzen. Im Rahmen der Organisation ist ferner zu beachten, dass privat untergebrachte Geflüchtete nur zur Erstuntersuchung in die Kliniken gebracht werden sollten, wenn diese zuvor erklärt haben, die Erstuntersuchung auf freiwilliger Basis durchführen zu wollen (s.o.).

Wie dargelegt, ist Gegenstand des Rahmenvertrages vorrangig die Durchführung der Erstaufnahmeuntersuchung (entsprechend den Vorgaben nach § 62 Asylgesetz). Darüber hinaus wird der allgemeine Impfstatus abgefragt. Bei Bedarf sollen fehlende Schutzimpfungen, zum Beispiel gegen COVID-19, Masern oder Poliomyelitis angeboten werden. Bei der Feststellung einer Impfücke organisieren die Krankenhäuser nach Möglichkeit eine Impfung im ambulanten Bereich in Zusammenarbeit mit den regionalen Vertragsärzten und den medizinischen Versorgungszentren. MSGIV und Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg streben an, schnellstmöglich auch Masernschutz-Impfungen im stationären Bereich durchführen zu lassen.

Ebenso können niedergelassene Kinder- und Hausärzt:innen im Land Brandenburg aktuell auf freiwilliger Basis Erstuntersuchungen zum Ausschluss von Infektionen (insb. TBC, Masern, Überprüfung Impfstatus und ggf. Durchführung von Schutzimpfungen) durchführen und dokumentieren, um kurzfristig den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kriegsgeflüchtete zu ermöglichen. Dabei ist die Abrechnung zum Ausschluss von Infektionskrankheiten allerdings als nicht regelfinanzierte Leistung nicht über die elektronische Gesundheitskarte bzw. eine Ersatzbescheinigung möglich ist, da diese Leistung nicht von §§ 4 und 6 AsylbLG umfasst ist. Demgegenüber können Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen über die eGK abgerechnet werden.

Die medizinische Erstuntersuchung in den Krankenhäusern oder evtl. beim niedergelassenen Ärzten:innen ist von der Aufnahmeuntersuchung Kita (Kita-Tauglichkeit) bzw. der Schuleingangsuntersuchung oder Schulquereinsteigeruntersuchung zu unterscheiden. Für die Organisation und Durchführung der beiden letztgenannten Untersuchungen sind daher die Landkreise/kreisfreien Städte nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Kita- und Schulrechts entsprechend der nachfolgenden Ausführungen zuständig.

#### Aufnahmeuntersuchung Kita (Tauglichkeit)

Nach § 11a Kindertagesstättengesetz (KitaG) muss in Brandenburg jedes Kind, bevor es erstmalig in einer Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Diese Aufnahmeuntersuchungen führen in der Regel die niedergelassenen Kinderärzte/innen durch. Eine Aufnahme darf nur erfolgen, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Abs. 8 IfSG und § 11a Abs. 2 bis 6 KitaG ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Dies gilt auch für die aus der Ukraine geflüchteten Kinder.

Die Personensorgeberechtigten sind danach verpflichtet, ihr Kind vor der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung ärztlich untersuchen zu lassen. Dabei geht es nicht darum, festzustellen, dass das Kind keine akute Erkrankung hat oder frei von ansteckenden Krankheiten ist. Vielmehr steht die Feststellung einer generellen „Tauglichkeit“ für die Kindertagesbetreuung und ggf. die Feststellung eines besonderen (medizinischen) Unterstützungs-/Förderungsbedarfs im Vordergrund.

Die Kita-Tauglichkeits-Untersuchung hat bei der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagesbetreuung zu erfolgen. Bei einem Einrichtungswechsel oder auch einer längeren Unterbrechung der Betreuung muss keine erneute ärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Bei der Aufnahme ukrainischer Kinder kann nach Angabe des Jugendressorts dann von einer erneuten ärztlichen Untersuchung (Kita-Tauglichkeit) abgesehen werden, wenn diese Kinder bereits in der Ukraine eine Kindertagesstätte besucht haben. Der Einrichtungsträger ist nicht verpflichtet, einen ihm nicht verständlichen ausländischen ärztlichen Nachweis zu akzeptieren und kann auf eine ärztliche Aufnahmeuntersuchung bestehen.

Vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung ist eine freiwillige Erstuntersuchung empfehlenswert, um einen Ausschluss von Infektionskrankheiten zu gewährleisten. Diese werden, wie oben aufgeführt, durch die beteiligten Krankenhäuser durchgeführt. Für Kinder im Hortalter muss keine gesonderte Untersuchung erfolgen, wenn bereits ein Schulbesuch erfolgt und eine Schuleingangs- bzw. Schulquereinsteigeruntersuchung stattgefunden hat. Auch hier wird jedoch auf die Durchführung einer freiwilligen Erstuntersuchung zum Ausschluss von Infektionskrankheiten hingewiesen.

### Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung ist eine Pflichtuntersuchung nach § 37 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz zur Feststellung der Schulfähigkeit. Ziel ist die Einschätzung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes eines jeden Kindes. Schuleingangsuntersuchungen sind in Brandenburg für Kinder verpflichtend, die bis zum 30.09. des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr beendet haben, die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und die vorzeitig die Schule besuchen möchten. Kinder und Jugendliche, die bereits in der Ukraine eine Schule besucht haben, brauchen in Brandenburg keine Schuleingangsuntersuchung, um hier in die Schule gehen zu können, sondern eine Schulquereinsteigeruntersuchung. Nach dem Schulgesetz (§ 37 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz) bedürfen Kinder und Jugendliche, die in einer anderen Jahrgangsstufe erstmalig eine Schule in Deutschland besuchen, einer schulärztlichen Stellungnahme. Die Schuleingangsuntersuchung und Schulquereinsteigeruntersuchung ist in Brandenburg eine gesetzliche Aufgabe der kommunalen Gesundheitsämter. Diese sind standardisiert für das Land Brandenburg geregelt und unterliegen einer einheitlichen Dokumentation. In Abstimmung mit dem Bildungsressort können diese, wenn wegen kapazitiver Überlastung der Gesundheitsämter eine schulärztliche Untersuchung nicht möglich ist, nach Abwägung der jeweiligen Umstände, unter anderem im Hinblick auf das Recht auf Schulbesuch, ausnahmsweise zeitlich angemessen im Nachgang erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen können vorläufig in der Schule aufgenommen werden. Dabei ist empfohlen vor Aufnahme in die Schule eine freiwillige Erstuntersuchung durchzuführen, um einen Ausschluss von Infektionskrankheiten zu gewährleisten. Diese werden, wie oben aufgeführt durch die beteiligten 28 Krankenhäuser durchgeführt. Die Untersuchungen haben zeitlich angemessen im Nachgang zu erfolgen. Da diese Kinder und Jugendlichen schulpflichtig sind, besteht neben der Pflicht zum Schulbesuch auch ein Anspruch auf Schulbesuch, der mit dem Anspruch auf schulische Fürsorge einhergeht.

### Schulquereinsteigeruntersuchung

Für die Durchführung von Schulquereinsteigeruntersuchungen können niedergelassene Kinder- und Jugendärzte:innen mittels Honorarverträgen durch die Gesundheitsämter einbezogen werden. Zu beachten ist, dass diese Ärzte:innen in die Verfahrensweise der Untersuchung im Öffentlichen Gesundheitsdienst eingewiesen und durch das Gesundheitsamt fachlich angeleitet werden. Ebenso ist auch die Dokumentation der Untersuchungen abzusichern. Da eine schulärztliche Stellungnahme abgegeben werden muss, ist ebenfalls ein Ablauf inkl. Unterzeichnung zu klären. Alle hoheitlichen Aufgaben in diesem Zusammenhang müssen weiterhin durch das Gesundheitsamt ausgeführt werden. Auch trägt das Gesundheitsamt immer die Letztverantwortung.

### Nachweis Masern

Sowohl beim Besuch einer Kindertagesbetreuung als auch Schule ist gemäß § 20 Abs. 8 IfSG ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern,

eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung notwendig. Dies gilt auch für die aus der Ukraine geflüchteten Kinder. Bei den Schuleingangsuntersuchungen und Schulquereinsteigeruntersuchungen ist daher neben der Erfassung des allgemeinen Impfstatus und auch evtl. ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern auszustellen.

Grundsätzlich gilt für alle Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte gleichermaßen: Personen, die an einer im § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit (zum Beispiel Cholera, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Röteln oder Windpocken) erkrankt sind oder dessen verdächtig sind, dürfen in Kitas und Schulen nicht betreut werden bzw. arbeiten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

#### Überprüfung Impfstatus

Das RKI führt dazu wie folgt aus (Stand 23.03.2022):

„Liegen Impfdokumente vor, so sollte anhand derer überprüft werden, ob Impfungen fehlen. Liegen Impfdokumente nicht vor, sollten Impfungen, die nicht dokumentiert sind, aus pragmatischen Gründen als nicht durchgeführt angesehen werden. Diese Impfungen sollen nachgeholt werden. Glaubhafte mündliche Angaben zu bereits erfolgten Impfungen oder durchgemachten Erkrankungen (z. B. Varizellen) können jedoch berücksichtigt werden. Das Bundesministerium prüft derzeit ob und wie ukrainische digitale Impfnachweise in Deutschland ausgelesen werden können.“

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht\\_empfohlene\\_Impfungen.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.html)

#### Medizinische Versorgung

Dazu wird auf das anliegende Schreiben zur Gesundheitsversorgung von aus der Ukraine Vertriebenen und Kostenerstattung an die kommunalen Aufgabenträger nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) des MSGIV vom 11. März 2022 verwiesen (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen